



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder**

Altlandsberg, 02.07.2021

Mitglieder-Info 6/2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Düngung/Pflanzenschutz	5
2.3 Getreide und Ölfrüchte	8
3 Agrarpolitik	8
4 Corona	9
5 Sonstiges	11
6 Termine	12
7 Ausschreibungen	13

Liebe Mitglieder,

wie in einer der letzten Bauernzeitungen (Woche 24) zu lesen war, werden die im Rahmen des Green Deals (engl.: grünes Abkommen) gehörende Farm-to-Fork-Strategie (engl.: vom Hof zur Gabel) sowie die Biodiversitätsstrategie, zu starken Einschränkungen in der konventionellen Landwirtschaft führen. Wie zu lesen war, geht Prof. Kühl von der Uni Gießen davon aus, dass die Agrarproduktion um 10 % zurückgehen wird. Als Gründe nennt er die Ausweitung der ökologischen Anbaufläche auf 25% und die verpflichtende Reduzierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes.

Er weist darauf hin, dass damit ein steigender Importbedarf besteht, was anderswo zu einer Landnutzungsänderung und Umweltproblemen führt. Auch wird die Wettbewerbsfähigkeit von Öko-Betrieben, durch ein höheres Öko-Angebot, riskiert.

Um diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, sieht er nur aufwendige und personalintensive Importbarrieren, welche die Konsumenten und Wähler mit höheren Konsumentenpreisen bezahlen oder teure finanzielle Kompensationen, aus Steuermitteln, für die Landwirte.

Da fragt man sich doch als wirtschaftlich denkender Unternehmer, was mit unseren Politikern und Beamten los ist! Und selbst die „Zukunftskommission Landwirtschaft“, mit Vertretern verschiedener Interessengruppen, schlägt in die selbe Kerbe (siehe 3. Agrarpolitik). Es wird tatsächlich darüber nachgedacht, wie man die Produktion zurückfährt, Produktionsflächen verringert und Erträge minimiert.

Man stelle sich vor, dass man Mercedes verpflichten würde die Fließbänder langsamer laufen zu lassen, 5-10% der Werkhallen und Fließbänder stillzulegen und zusätzlich den Verzicht von notwendigen qualitätssichernden Rohstoffen und Maßnahmen, für das Endprodukt, anordnet.

Eine vernünftige Politik müsste doch die optimale Ausnutzung der Ressourcen Boden (zumal in einer Gunstregion), Manpower (mit hohem Wissen) und Ställe (die Tierwohlgerchesten weltweit) fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Branche im eigenen Land stärken. Dadurch könnten weniger Fördermittel gezahlt, mehr Steuereinnahmen generiert und der ländliche Raum gestärkt werden. Außerdem würde es nicht anderswo auf der Welt zu Umweltproblemen durch Landnutzungsänderungen kommen.

Es wird bewusst eine Verteuerung von Lebensmitteln herbeigeführt. Wenn aber eine Verteuerung von Lebensmitteln, Energie, Rohstoffen und Arbeitskräften, in einer durch Geldddrücken künstlich herbeigeführten Geldentwertung die Bürger trifft, fehlt das Geld für den Konsum anderer Produkte und Dienstleistungen. Dieses Handeln der Verantwortlichen und Ideengeber, gegen die Bevölkerung, ist unverantwortlich und kann nur ideologisch begründet sein.

Um die Biodiversität zu erhöhen müsste der Anbau verschiedener Kulturarten für die Landwirte interessant werden. Dies ist nur durch eine Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Kulturen möglich. Hier könnte die energetische Verwertung auch von Stroh, Miscanthus, Holz und Schilf (z.B. vom Niedermoor) stärker über das EEG unterstützt werden. Emissionsschutzrechtliche Bedenken sollten durch technische Innovationen in den Griff zu bekommen sein und übertriebenen Regelungen abgebaut werden. Durch Initiativen, Forschung und Werbung könnten Plastikprodukte auf Erdölbasis durch pflanzliche Stärke, Holz und Fasern ersetzt werden. Auch mit der vermehrten Forschung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln könnten mehr Kulturen angebaut werden und vor Ausfällen und Ertragsminderungen geschützt werden und damit für den Landwirt kalkulierbarer werden.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie nicht durch eine ideologisch motivierte, von fachfremden Politikern und Beamten verordnete Politik mit Ihren Maschinen, durch Nichtauslastung, langsamer fahren und Ihre Hallen durch geringeren Mitteleinsatz und Erträge teilweise Brach liegen.

Dr. Marco Rebhann

1. Aus dem Verband

Nun auch Mitglied im Sächsischen Landesbauernverband

Um einen besseren Austausch und Informationsfluss für unseren Verband insgesamt und für die Mitglieder in Sachsen zu erzielen, wurde Mitte Juni, nach einem persönlichen Treffen der beiden Geschäftsführer in Dresden, ein Antrag auf Mitgliedschaft im sächsischen Landesbauernverband gestellt. Die Geschäftsführung erhofft sich damit, dass landespezifische Themen, welche auch unsere Mitglieder betreffen, den sächsischen Mitgliedern zugänglich gemacht werden können und auch Probleme gemeinschaftlich angegangen werden können.

Mit der Mitgliedschaft hat unser Verband auch ein Stimmrecht zu den Mitgliederversammlungen des sächsischen Landesbauernverbandes.

Unser Verband ist bereits Mitglied in den Landesbauernverbänden, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie Sachsen-Anhalt. Der Kontakt zum thüringischen Landesbauernverband soll ebenfalls intensiviert werden. Am 06.07. werden sich die Geschäftsführer der beiden Verbände in Erfurt treffen und austauschen.

(Reb)

Arbeitsspitzen mit Verbandsmitgliedern als Subunternehmer brechen

In Gesprächen mit Mitgliedern ist die Verbandsgeschäftsführung darauf hingewiesen worden, dass zeitweise Kapazitäten (LKW, Maschinen, Lagerraum, ...) überschüssig sind oder nachgefragt werden. In diesen Fällen wäre es schön, wenn Mitgliedsunternehmen in erster Linie bei Verbandsmitgliedern anfragen würden.

Aus diesem Grunde soll dieser Infobrief zukünftig auch als Annoncen-Plattform dienen. Sollten Sie Kapazitäten frei haben oder suchen, können Sie im letzten Teil, unter „Aus-schreibungen“, dies kundtun.

Diese Anzeigen können auch anonym gehalten werden und Interessenbekundungen über die Verbandsgeschäftsstelle erfolgen.

(Reb)

Stammtisch in Thüringen

Am Dienstag dem 06.07.2021 können sich Mitglieder aus dem Raum Thüringen zu einem Stammtisch treffen. Hierbei soll den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden sich persönlich untereinander auszutauschen.

Der Ort: Hotel & Restaurant Taubennest, Gut Ringhofen, 99869 Mühlberg

Das Lokal befindet sich gut erreichbar an den Burgen „Drei Gleichen“, zwischen Erfurt und Gotha, an dem Autobahnkreuz A4/A71 (Autobahnabfahrt 43, Wandersleben)

Wer nicht aus Thüringen kommt aber zufällig in der Nähe ist, kann gerne dazu kommen.

In anderen Regionen soll dies in Zukunft ebenfalls stattfinden.

(Reb)

Verbandstag 2021

Bis zum 30.06.2021 hatten die Fördermitglieder Zeit ihre Anmeldungen für Vorträge und/oder einen Ausstellungsplatz, zum Verbandstag am 09./10.09.2021, an die Geschäftsstelle zu senden.

In den nächsten Tagen wird daher das Programm fertig gestellt und Sie werden in der ersten Julihälfte die Einladungen erhalten.

Sollten Sie noch Interesse haben sich zur Wahl des neuen Präsidiums aufstellen zu lassen, können Sie sich an die Verbandsgeschäftsführung wenden. Auch werden Freiwillige für die Moderation der Workshops sowie die Wahlkommission gerne mit eingebunden.

(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Bauernmilliarde: Verlängerung der Lieferfristen und größere Auswahlmöglichkeit

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, hat die Lieferfrist für Landmaschinen im Rahmen des Investitionsprogramms Landwirtschaft verlängert und die Auswahl ausgeweitet. So soll ein größtmöglicher Mittelabfluss gewährleistet werden.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist aktuell die Produktionskapazität und damit die Lieferfähigkeit der Hersteller von Maschinen und Geräten beeinträchtigt. Die Lieferung innerhalb der in der Bewilligung vorgegebenen Frist ist dadurch nicht immer gewährleistet.

Hierauf reagiert Bundesministerin Julia Klöckner und hat beschlossen, dass die Zuwendungsempfänger bei nachweislichen Lieferschwierigkeiten eine Verlängerung der Lieferfrist über den 1. Dezember 2021 hinaus bis in das Jahr 2022 beantragen können. Anträge hierfür können ab dem 1. August 2021 bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gestellt werden.

- Als Nachweis der Lieferschwierigkeit ist dem Übertragungsantrag eine Bestätigung des Anbieters (Händler bzw. Hersteller) beizufügen, dass der bewilligte Fördergegenstand nicht fristgerecht lieferbar ist.
- Weitere Informationen zum Verfahren der Beantragung werden auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Rentenbank bekannt gegeben.

Darüber hinaus gilt ab sofort eine weitere Erleichterung für die Landwirte: Bisher konnte ein Zuwendungsempfänger im Falle von nachgewiesenen Lieferengpässen nur dann auf einen anderen Fördergegenstand der gleichen Produktkategorie wechseln, wenn der neue Fördergegenstand zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung bereits auf der Positivliste verzeichnet war.

Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner hat diese Regelung gelockert, damit möglichst viele Betriebe von der Förderung im Sinne des Klimaschutzes profitieren: Ab sofort kann auch eine Maschine der gleichen Kategorie gefördert werden, die erst nach der ursprünglichen Antragstellung auf die Positivliste aufgenommen wurde. Auch hier müssen entsprechende Nachweise für die Lieferschwierigkeiten zusammen mit dem Änderungsantrag eingereicht werden.

(Quelle: Pressestelle, 07.06.2021, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL))

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsverbot für LKW seit 01.07. ausgelaufen

Seit dem 01.07.2021 ist die Ausnahme, an Sonn- und Feiertagen mit LKW über 7,5t zu fahren, aufgehoben. Transporte von verderblichen Gütern wie Gemüse und Milch sowie selbstfahrende Arbeits- und Erntemaschinen sind von dem Verbot gesetzlich ausgeschlossen.

(Reb)

Agrarheute Wahlomat

Finden Sie heraus, welche Parteien Ihrer agrarpolitischen Position zur Bundestagswahl 2021 am nächsten stehen!

Die Redakteure von agrarheute haben 24 Thesen zur Agrarpolitik erstellt. Alle sechs im Bundestag vertretenen Parteien haben ihre Position zu den agrarpolitischen Aussagen abgegeben (CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

(Quelle: <https://www.agrarheute.com/agraromat>)

Landmaschinenindustrie beklagt Anstieg der Rohstoffpreise

Der Preis für Stahl hat sich in einem Jahr von 550 €/t auf 1.250 €/t mehr als verdoppelt. Das spüren die Landtechnikhersteller und warnen vor Preissteigerungen.

Laut dem Dachverband der Europäischen Landmaschinenindustrie (CEMA) macht der Stahl je nach Anlagentyp 30 % bis 40 % der durchschnittlichen Produktionskosten aus. Des Weiteren legten aber auch die Preise „sämtlicher Produkte“ aus der Petrochemie zu. So sei es in den vergangenen sechs Monaten bei bestimmten Kunststoffen, die die Landmaschinenindustrie benötige, zu Preisaufschlägen von rund 70 % gekommen. Schließlich seien auch Metalle wie Aluminium und Kupfer sowie Naturkautschuk von Preiserhöhungen betroffen.

Darüber hinaus würden sich auch die höheren Energiepreise zwangsläufig in den Produktionskosten und den Verbraucherpreisen niederschlagen.

(Quelle: Agra Europe, 30.06.2021, In: [topagrar](#))

2.2 Düngung und Pflanzenschutz

Insektenschutz: Bundestag und Bundesrat beschließen umstrittenes Paket

Das lange umstrittene Paket zum Insektenschutz kommt. Bundestag und Bundesrat gaben in der 25. KW endgültig grünes Licht. Für strengere Vorgaben für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten sollen Landwirte einen Erschwernisausgleich erhalten. Zum Gesamtpaket gehört auch ein Ausstiegsplan für die Glyphosat-Nutzung.

Das sogenannte Insektenschutzpaket besteht aus einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und einer Novelle der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

Der Bundestag beschloss das Naturschutzgesetz von Umweltministerin Svenja Schulze (SPD) am 24.6. nach langem Ringen in der Koalition abschließend. Damit sollen besonders geschützte Gebiete ausgedehnt und auch die „Lichtverschmutzung“ reduziert werden.

Der Bundesrat billigte am 25.6. in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause die zum Paket gehörende Verordnung. Außerdem verzichtete er auf einen Einspruch gegen das Gesetz. Damit können beide Regelungen in Kraft treten.

Auf Druck der Agrarpolitiker in der CDU/CSU-Fraktion vereinbarten Bund und Länder in der Agrarministerkonferenz (AMK), dass Landwirte, die von den Einschränkungen im Pflanzenschutz betroffen sind, dauerhaft einen Erschwernisausgleich erhalten. Dafür stellt der Bund ab 2022 jährlich 65 Mio. Euro zusätzlich in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur (GAK) zur Verfügung. Die Bundesmittel werden von den Ländern mit 40 % aufgestockt.

Die stellvertretende CDU-Fraktionsvorsitzende Gitta Connemann unterstrich in einer schriftlich abgegebenen "persönlichen Erklärung", dass sie dem Gesetz nur zustimme, weil es den Agrar- und Umweltpolitikern der Union in harten Verhandlungen gelungen sei, einen dauerhaften Erschwernisausgleich zu erkämpfen. Außerdem blieben kooperative Lösungen und Länderregelungen zum Insektenschutz möglich. Connemann äußerte die Hoffnung, dass eine neue Bundesregierung die Entscheidung revidiere und „sich wieder stärker von Fakten und von wissenschaftlichen Erkenntnissen leiten lässt“.

Konkret werden zusätzliche Gebiete unter besonderen Schutz gestellt, die wichtige Lebensräume für Insekten sind: Wiesen mit verstreut stehenden Obstbäumen, artenreiche Weiden, Steinriegel und Trockenmauern. In diesen Schutzgebieten wird der Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel eingeschränkt beziehungsweise untersagt.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung regelt, dass Pflanzenschutzmittel nahe großen Flüssen und Seen grundsätzlich nur mit mindestens zehn Metern Abstand eingesetzt werden. Bei dauerhaft begrünten Uferstreifen gelten fünf Meter Abstand.

Eine "Unberührtheitsklausel" stellt sicher, dass die Bundesländer eigene Regelungen zum Insektenschutz beibehalten oder erlassen dürfen, die über das Bundesrecht hinausgehen.

Vorgesehen sind auch Regeln zum schrittweisen Ausstieg aus der Glyphosat-Anwendung. Zuerst wird die Nutzung in Gärten und Kleingärten, Parks und Sportplätzen verboten und auf Äckern stark eingeschränkt. Ab dem 1. Januar 2024 soll der Wirkstoff komplett verboten sein. Das Datum orientiert sich daran, dass die EU-Genehmigung für Glyphosat Ende 2022 ausläuft.

Eine Verlängerung der Zulassung auf EU-Ebene ist in der 25 KW jedoch wahrscheinlicher geworden. Die Prüfbehörden von vier Mitgliedstaaten haben nämlich ein Gutachten vorgelegt, wonach der Wirkstoff alle Voraussetzungen erfüllt, um erneut eine EU-Genehmigung zu erhalten. In diesem Fall wäre eine Überprüfung des deutschen Ausstiegsplan erforderlich, heißt es in der Begründung der Verordnung.

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied, machte deutlich, die Landwirte würden sich zum Ziel des Insektenschutzes bekennen. Das Vorgehen der Koalition attackierte er aber scharf: Mit diesem „verfehlten“ Paket drohten pauschale Pflanzenschutzverbote. Landwirtschaft in Schutzgebieten werde in Frage gestellt. „Dies ist ein massiver Vertrauensverlust und eine schwere Hypothek für den kooperativen Naturschutz“, sagte Rukwied.

(Quelle: Norbert Lehmann, 25.06.2021, agrarheute.de)

Erfolg beim Wettlauf mit den Pflanzenschutzmittelfälschern

Anlässlich der Veröffentlichung der Ergebnisse der diesjährigen EUROPOL-Operation Silver Axe VI zur Verfolgung von Pflanzenschutzmittelfälschern erklärt Dr. Nils Kurlemann vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Braunschweig: „2021 waren die beteiligten deutschen Behörden besonders erfolgreich. Sie konnten mehr als 70 Tonnen verdächtige Pflanzenschutzmittel festsetzen.“

Hinweise des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung OLAF führte zu Treffern: In Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen konnten mehrere Importe mit vermutlich gefälschten Pflanzenschutzmitteln festgesetzt werden. „Ohne diese Hinweise wären die über kleine Zollämter fernab von EU-Außengrenzen abgefertigten Lieferungen wahrscheinlich unentdeckt geblieben“, so Kurlemann. Die Produkte stammen von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Firmengruppe, die seit Jahren dadurch auffalle, dass sie gefälschte Produkte in Deutschland unter dem Deckmantel des Parallelhandels in Verkehr bringt. „Es ist wie bei allen kriminellen Handlungen ein Wettlauf zwischen Strafverfolgern und den professionellen Fälschern“, konstatiert der Chemiker, der als Ansprechpartner für die zuständigen nationalen und internationalen Institutionen fungiert.

Die Operation Silver Axe hat als Ziel, den Import und den Handel illegaler Pflanzenschutzmittel aufzudecken und zu ahnden.

Nach dem Auftauchen von Verdachtsproben ist der eigentliche Nachweis illegaler Pflanzenschutzmittel eine große Herausforderung. Unter der Führung der BVL-Expertin Dr. Claudia Vinke wurde in der EU-Arbeitsgruppe für die chemische Analyse von Pflanzenschutzmitteln eine Leitlinie erarbeitet. Im Labor für Formulierungsschemie des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit werden Analysemethoden entwickelt, um illegale Pflanzenschutzmittel im Auftrag der Kontrollbehörden der Länder gerichtsfest identifizieren zu können. Das Labor in Braunschweig ist das einzige behördliche Labor in Deutschland, das Pflanzenschutzmittel-Proben auf Zulassungs- beziehungsweise Genehmigungskonformität, also Echtheit, untersucht.

(Quelle: [Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit](https://www.bvl.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen/2021/20210617_Pflanzenschutzmittelfaelschern.html), 17.06.2021)

Glyphosat: Verbot des Herbizids in der EU wackelt

Eine von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie kommt zu dem Schluss, dass „Glyphosat die Zulassungskriterien für die menschliche Gesundheit erfüllt.“

Tierversuche, epidemiologische Studien sowie statistische Analysen hätten ergeben, dass das Mittel weder krebserregend noch erbgutschädigend sei. Es gebe kein Risiko für Verbraucher. Zu dieser übereinstimmenden Bewertung waren die Prüfbehörden in Frankreich, den Niederlanden, Schweden und Ungarn gekommen, die ihren Berichtsentwurf an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) schickten.

Die EU-Kommission hatte Ende 2017 die Zulassung von Glyphosat um fünf Jahre verlängert und muss nun neu entscheiden. Im September soll eine erste Gesprächsrunde stattfinden und anschließend die EU-Mitgliedsstaaten einbezogen werden. Eine endgültige Empfehlung der EFSA ist im zweiten Halbjahr 2022 zu erwarten.

Die Zulassung von Glyphosat hatte 2017 für Wirbel gesorgt. Der damalige Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt (CSU) stimmte im Alleingang dafür, obwohl die damalige Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (SPD) dagegen war.

(Quelle: <https://taz.de/Verbot-des-Herbizids-in-der-EU-wackelt/!5779858/>)

Widerruf der EU-Genehmigung des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Alpha-Cypermethrin

Die Europäische Kommission hat entschieden, die Genehmigung für Alpha-Cypermethrin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln zu widerrufen. In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/795 ist festgelegt, dass die EU-Mitgliedstaaten bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Alpha-Cypermethrin enthalten, spätestens am 7. Dezember 2021 widerrufen müssen. Etwaige Aufbrauchfristen enden spätestens am 7. Dezember 2022. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird diese rechtzeitig in einer separaten Fachmeldung und im Internet bekannt geben.

In Deutschland sind zurzeit folgende Pflanzenschutzmittel mit Alpha-Cypermethrin zugelassen: Fastac ME; ALFATAC 10 EC, FASTHRIN 10 EC

Nach dem Zulassungsende gilt gemäß Pflanzenschutzgesetz und Durchführungsverordnung (EU) 2021/795 eine Abverkaufsfrist von sechs Monaten und eine Aufbrauchfrist bis zum 7. Dezember 2022.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 11.06.2021, [Fachmeldung](#))

Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Crawler (Wirkstoff Carbetamid)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 26. Juni 2021 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Crawler (Zulassungsnummer 008434-00/00), weil die Genehmigung des enthaltenen Wirkstoffs Carbetamid durch Zeitablauf endete.

Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Zulassungsinhabers. Es gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 26. Dezember 2021 und eine Aufbrauchfrist bis zum 26. Dezember 2022. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 25.06.2021, [Fachmeldung](#))

2.3 Getreide und Ölfrüchte

Der FAO-Index für Pflanzenöle steigt seit 12 Monaten stetig nach oben, sodass er im Juni 2021 den zweithöchsten Stand seit Beginn der Aufzeichnung im Jahr 1990 erreichte. Der Getreideindex steigt ebenfalls auf ein 8-Jahreshoch.

Der Pflanzenölindex der FAO bildet die Preisentwicklung der zehn für den Welthandel bedeutendsten Pflanzenöle ab, gewichtet nach deren Exportanteil. Dieser Index erreichte im Mai 2021 einen Durchschnittswert von 174,7 Punkten. Das entspricht einem Anstieg von knapp 8 % gegenüber dem Vormonat und rund 224 % gegenüber dem gleichen Zeitpunkt im Vorjahr. Der Aufwärtstrend der Palmölnotierungen hielt auch im Mai 2021 an: sie erreichten den höchsten Stand seit Februar 2011. Das langsame Produktionswachstum in Südostasien konnte mit der steigenden globalen Nachfrage nicht Schritt halten, so dass die Lagerbestände führender Exportnationen auf einem relativ niedrigen Niveau blieben. Sojaöl wurde durch die Aussichten auf eine robuste globale Nachfrage, insbesondere aus dem US-Biodieselsektor, gestützt, die Rapsölkurse vom anhaltend knappen globalen Angebot.

Der FAO-Getreidepreisindex erreichte im Mai 133,1 Punkte und lag damit 6 % über der Vormonatslinie. Am stärksten legten die Maispreise zu (ein Plus von fast 90 % gegenüber Vorjahr) und erklimmen den höchsten Stand seit Januar 2013. Die globalen Exportpreise für Weizen schwächelten zwar in der 2. Maihälfte; der Monatsdurchschnitt blieb mit einem Plus von 7 % allerdings über der Vormonatslinie. Gegenüber dem Vorjahr lag er damit 29 % höher.

Der FAO-Getreidepreisindex wird ermittelt auf Basis offizieller täglicher Notierungen und Handelspreise für Weizen, Gerste, Mais, Sorghum und Reis, gewichtet nach ihrem durchschnittlichen Anteil am Welthandel.

(Quelle: Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e.V. [UFOP](#))

3 Agrarpolitik

Zukunftskommission Landwirtschaft: Wie Bauern künftig Geld verdienen

Die Zukunftskommission Landwirtschaft hat sich einstimmig auf einen Bericht geeinigt. Mit am Tisch Vertreter von Landwirtschaft, Umweltschutz, Handel, Wissenschaft und Verbrauchern. Wohin soll die Reise gehen?

Umweltschutz stärken: Die Zukunftskommission Landwirtschaft empfiehlt in ihrem Bericht, die staatliche Förderung der Landwirtschaft an gesamtgesellschaftlichen Zielen auszurichten. Dazu gehören Verbesserungen beim Schutz der Biodiversität, bei der Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen, beim Tierschutz und beim Erhalt vielfältiger Landschaftsstrukturen. Regionale Wirtschaftskreisläufe, betriebliche Nährstoffkreisläufe sowie insgesamt eine Diversifizierung der Betriebe.

EU-Direktzahlungen schrittweise abschaffen: Die europäischen Agrarbeihilfen sollen ab 2023 schrittweise und bis spätestens 2030 komplett abgeschafft werden. Stattdessen sollen Maßnahmen gefördert werden, die konkrete Leistungen für die Gesellschaft honorieren.

Ernährung gesünder machen: Die Ernährung soll umgestellt und weniger tierische Produkte verzehrt werden. Gesteigert werden soll hingegen der Verzehr von pflanzlichen Erzeugnissen. Die Kommission davon aus, dass dadurch der Tierbestand reduziert wird.

Teurere Lebensmittel als Ausgleich für weniger Produktivität: Die Kommission geht davon aus, dass durch weitere Maßnahmen die Produktivität in der Landwirtschaft sinken und die Produktionskosten steigen werden. Dies soll aus öffentlichen Mitteln „zweckgebunden und betriebswirtschaftlich attraktiv“ ausgeglichen werden. So soll auch die Verlagerung von landwirtschaftlicher Produktion ins Ausland verhindert werden. Die zusätzlichen Kosten sollen „gesamtgesellschaftlich fair“ aufgeteilt werden, die Lebensmittelpreise werden sich also voraussichtlich steigern. Einkommensschwache Haushalte sollen dafür sozialpolitisch entlastet werden.

Der Bericht mit den Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft sollen am 6. Juli 2021 an Bundeskanzlerin Angela Merkel übergeben werden. Rechtsverbindlich ist er nicht. Beobachter erwarten jedoch, dass der Inhalt, angesichts der Breite der an der Erarbeitung beteiligten Organisationen, in die Koalitionsverhandlungen für die nächste Bundesregierung mit einfließen werden.

(Quelle: Simon Michel-Berger, 30.06.2021, In: [agrarheute](#))

EU verhängt Einfuhrverbot für Kalidünger aus Weißrussland

Die Außenminister der Europäischen Union haben sich auf ein komplettes Importverbot für Kalisalz bzw. Kalidünger aus Weißrussland verständigt.

Es ist vor allem das Ziel der Sanktion, Staatsbetriebe, die zur Finanzierung des Regimes in Belarus einen wichtigen Beitrag leisten, empfindlich zu treffen. Die Sanktionen sollen in den kommenden Tagen in Kraft treten.

Von den EU-Sanktionen ist mit dem Staatsunternehmen Belaruskali einer der größten Kaliproduzenten der Welt betroffen. Eigenen Angaben zufolge produziert das Unternehmen etwa 15 % des Weltbedarfs an Kalidüngemitteln.

Belaruskali beschäftigt rund 20.000 Mitarbeiter und soll im vergangenen Jahr auch gegen Demonstranten aus der eigenen Arbeiterschaft, die gegen das Regime im Minsk protestierten, vorgegangen sein.

Neben der Importsperr für Produkte der weißrussischen Kaliindustrie beschlossen die 27 EU-Mitgliedstaaten auch Sanktionen gegen die Energiewirtschaft sowie gegen Banken und Finanzdienstleister des osteuropäischen Landes. Zusammen mit Primärenergieträgern wie Erdgas machen die mineralischen Rohstoffe wie Kali rund ein Drittel der belarussischen Exporte aus.

Es ist die Absicht, die belarussische Wirtschaft empfindlich zu treffen und somit Finanzierungsquellen der Regierung Weißrusslands trocken zu legen. Man werde außerdem weiterhin darauf hinwirken, dass Präsident Alexander Lukaschenko die Freilassung politischer Gefangener zusagt und auch umsetzt sowie freie und faire Wahlen in Weißrussland zulässt.

(Quelle: Norbert Lehmann, 23.06.2021, [agrarheute](#))

4. Corona

Keine Entschädigung für Arbeitgeber

Einem Arbeitgeber steht kein Anspruch auf Entschädigungszahlungen nach § 56 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu. Das entschied das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 10. Mai 2021 (Az.: 3 K 107/21.KO; 3 K 108/21.KO).

Der Sachverhalt:

Zwei ansteckungsverdächtige Arbeitnehmer befanden sich aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung sechs bzw. vierzehn Tage in häuslicher Absonderung. Die Klägerin beantragte beim beklagten Land Rheinland-Pfalz die Erstattung von Entschädigungszahlungen, die sie während der Zeit der Absonderung an die Arbeitnehmer für deren Verdienstausschlag sowie darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge geleistet hatte. Das Land gewährte in beiden Fällen lediglich für die Zeit ab dem sechsten Tag der Absonderung eine Erstattung.

Im Übrigen verwies es darauf, dass den Arbeitnehmern gegenüber ihrer Arbeitgeberin für die ersten fünf Tage der Absonderung ein Anspruch auf Vergütung wegen vorübergehender Arbeitsverhinderung zusteht. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch und trug vor, dass bei einer Quarantänedauer von mehr als fünf Tagen nicht mehr – wie es § 616 BGB vorsehe – von einer Verhinderung von verhältnismäßig nicht erheblicher Zeit

gesprächen werden könne. Nach erfolglosen Widerspruchsverfahren verfolgte die Klägerin ihre Begehren im Klageweg weiter.

Die Entscheidungsgründe:

Das Verwaltungsgericht Koblenz wies die Klagen ab. Nach Auffassung der Verwaltungsrichter kann die Klägerin keine Ansprüche auf Entschädigungszahlungen nach dem IfSG geltend machen, da den Arbeitnehmern ein Anspruch nach § 616 BGB gegen die Klägerin zusteht.

Zur Begründung verweist das Gericht darauf, dass die Arbeitnehmer lediglich für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden an der Dienstleistung verhindert gewesen sei. Eine behördliche Absonderungsanordnung stelle insofern ein persönliches Leistungshindernis dar. Darüber hinaus sei die aufgrund der Absonderung eingetretene Dauer der Arbeitsverhinderung der Arbeitnehmer von sechs bzw. vierzehn Tagen ein noch verhältnismäßig nicht erheblicher Zeitraum im Sinne des § 616 BGB.

Bei einer Beschäftigungsdauer von über einem Jahr könne eine vierzehn Tage andauernde Arbeitsverhinderung infolge einer Absonderung grundsätzlich als nicht erhebliche Zeit angesehen werden. Das Risiko, während einer höchstens vierzehntägigen Quarantäne das Entgelt weiterzahlen zu müssen, sei für die Arbeitgeberin auch grundsätzlich kalkulierbar gewesen. Die Entscheidungen würden daher auch unter Zumutbarkeitsaspekten keiner Korrektur bedürfen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das Verwaltungsgericht Koblenz die Berufung gegen die Entscheidungen vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zugelassen.

Folgen der Entscheidung:

Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts Koblenz ist die Regelung des § 616 BGB nach unserem Verständnis aufgrund der besonderen Pandemiesituation nicht einschlägig. Selbst wenn § 616 BGB nicht vertraglich abbedungen wurde, liegt kein persönlicher Hinderungsgrund vor. Vielmehr beschreibt die aktuelle Pandemie eine allgemeine Gefahrenlage und steht somit als objektives Leistungshindernis der Annahme eines in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grundes entgegen.

Hinzu tritt, dass jedenfalls eine sechs bzw. vierzehntägige Quarantänedauer keine verhältnismäßig unerhebliche Zeit mehr darstellt. Die Erheblichkeitsschwelle des § 616 BGB ist nach wenigen Tagen – zumindest aber bei mehr als fünf Tagen – überschritten und der § 616 BGB greift nach ganz überwiegender und vom BAG anerkannter Ansicht insgesamt nicht ein („Alles-oder-Nichts-Prinzip“).

(Quelle: ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks, In: Newsletter des VDaW Nr.5 2021)

Bundesregierung verlängert Corona- Unterstützungen bis 30.9.2021

Die Bundesregierung verlängert die Überbrückungshilfen für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen und Soloselbstständige sowie die Neustarthilfe bis zum 30.9.2021 als Überbrückungshilfe III Plus.

Neu hinzu kommt eine Personalkostenhilfe eine sog. „Restart-Prämie“. Damit können Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Restart-Prämie erhalten.

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 €/Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 €/Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 € bekommen.

Des Weiteren wird der Zugang zu den geltenden Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld um 3 Monate vom 30.6.2021 bis zum 30.9.2021 erweitert.

(Quelle: SEB Steuerberatung, Juli 21, In: Das Wichtigste)

Wer mehr Coronahilfen erhalten hat, als zum betrieblichen Überleben benötigt wurde, muss Differenz zurückzahlen.

Wer in den vergangenen Monaten, in denen die Coronahilfen an Unternehmen gezahlt wurden, Geld erhalten hat, durfte nur so viel Geld erhalten, um Liquiditätslücke zwischen Verbindlichkeiten und Einnahmen zu stopfen. Alles was über diese Differenz hinaus geht, ist eine Überkompensation und kann zurückgefordert werden.

Empfänger sollten sich daher darauf einstellen und Rücklagen bilden, wenn die Einnahmen höher als die Liquiditätslücke waren.

Betroffene Unternehmer sollten nicht abwarten, sondern der bewilligenden Stelle schreiben, dass die wirtschaftliche Situation besser war als befürchtet. Anschließend kann der Differenzbetrag formlos überwiesen werden.

Wer sich versteckt, macht womöglich einen Fehler. Die Rückforderung kann letztendlich mit Zinsen erfolgen. Die Soforthilfen kommen einkommenssteuerlich wirkend schließlich zur Steuererklärung auf den Tisch. Da kann es dann schon zu spät sein. Denn wer Soforthilfen zu Unrecht behält, macht sich strafbar.

(Quelle: Reb/ Oliver Goetz, 04/2021, Markt und Mittelstand)

5. Sonstiges

- Gesetzlicher Mindestlohn steigt zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro

(Quelle: Deutscher Gewerkschaftsbund, 30.06.2021)

- Seit 01.07.2021 gilt Pflicht für Freisprechanlagen bei Funkgeräten!

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Der Grundsatz im Arbeitsleben ist klar: Wer als Arbeitnehmer unverschuldet krankheitsbedingt arbeitsunfähig wird, bekommt für die Dauer der vom Arzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit, maximal 6 Kalenderwochen, das Arbeitsentgelt von seinem Arbeitgeber weiterbezahlt.

Nun ist es aber in der Arbeitgeberwirklichkeit so, dass Arbeitnehmer das „Kranksein“ oft mit „arbeitsunfähig sein“ verwechseln.

Dass dann aber auch noch Erstbescheinigungen nacheinander von verschiedenen Ärzten vorgelegt werden und damit die Entgeltfortzahlungspflicht über die 6 Kalenderwochen hinaus verlangt wird, geht vielen Arbeitgebern dann doch zu weit.

So war es auch in dem hier thematisierten Fall vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG). Dort hatte die Arbeitnehmerin wegen psychischer Probleme zunächst eine AU-Bescheinigung von mehr als 6 Wochen abgegeben, welche am 18. Mai des Jahres endete. Genau am 19. Mai unterzog sich die Arbeitnehmerin einem operativen Eingriff, der wiederum zu einer Erstbescheinigung des behandelnden Arztes führte.

Der Arbeitgeber versagte die zweite Entgeltfortzahlung, so dass die Arbeitnehmerin anstelle des (niedrigeren) Krankengeldes vor den Arbeitsgerichten die volle Entgeltfortzahlung beanspruchte – und damit vor dem BAG scheiterte!

Das BAG lehnt den Zahlungsanspruch ab, da nicht feststand, dass eine zweite Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hatte. Das BAG stellte klar, dass bei einem Hinzutreten einer

weiteren Krankheit während der bereits festgestellten Arbeitsunfähigkeit keine „zweite“ Entgeltfortzahlungspflicht für den Arbeitgeber besteht. Damit ist noch einmal deutlich gemacht worden, dass eine zweite Entgeltfortzahlungspflicht für den Arbeitgeber nur dann besteht, wenn der erste Arbeitsunfähigkeitsfall vorher beendet worden ist.

Folglich kann der Rat für alle Arbeitgeber, die mit der oben beschriebenen Situation konfrontiert sind, nur folgender sein: Zweifeln Sie die vom Arbeitnehmer eingereichte zweite AU-Bescheinigung an und fordern Sie über ihren Arbeitnehmer von dem ausstellenden Arzt Nachweise dazu an, dass dessen ausgestellte Erstbescheinigung auch wirklich richtig ist, da bereits von einem anderen Arztkollegen eine Erstbescheinigung vorliegt. Außerdem bestehe keine Kenntnis darüber, dass diese (erste) Arbeitsunfähigkeit schon beendet sei.

Ein Arbeitgeber muss also nicht jede Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hinnehmen. Entgegen der weitverbreiteten Annahme sind AU-Bescheinigungen keineswegs unumstößlich. Ein Arbeitnehmer kann durchaus dazu angehalten werden, detaillierte Angaben zu seinen Erkrankungen zu machen, bevor der Arbeitgeber zur (weiteren) Entgeltfortzahlung verpflichtet ist.

(Quelle: VdAW Rechtsservice, Nr. 05 / 21. Juni 2021, VdAW Newsletter)

6. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

04./05.09.2021	Verbandsfahrt nach Tangermünde in der schönen Altmark
09./10.09.2021	Verbandstag mit Wahl des Präsidiums
07./08.10.2021	Nachwuchsführungskräftetreffen in Seeligenstädt
01./02.11.2021	Fachexkursion Landmärkte im östlichen Sachsen
27./28.11.2021	Verbands-Jahresabschlussveranstaltung in Berlin

Sonstige Veranstaltungen

16.-19.09.2021	MeLa in Mühlengiez (Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung)
10./11.11.2021	Agrar Handelstag auf Burg Warberg
14.-20.11.2021	AgriTechnika in Hannover (Verschoben auf 1. Quartal 2022)

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

7. Ausschreibungen

Kleines Lohnunternehmen bietet sich als Subunternehmer an

Ein kleineres Lohnunternehmen, welches ein Mitglied aus Thüringen ist, und flexibel in ganz Mitteldeutschland tätig sein kann, stellt seine Arbeitskraft zur Verfügung. Zu den angebotenen Tätigkeiten gehört der gewerbliche Güter- und Werksverkehr, der Verleih von Traktor mit Fahrer und Arbeitnehmerüberlassung von Fahrpersonal. Eine Genehmigung zum gewerblichen Gütertransport sowie die Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung der Bundesagentur für Arbeit liegen vor.

Sollten Sie in Stoßzeiten Bedarf an diesem Subunternehmer haben, können Sie die Kontaktdaten über die Geschäftsstelle gerne erfragen.

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf: <https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: 2.5.4.3.-2021 Klein LKW

Art und Umfang der Leistung: Lieferung von einem 5 t Schmalspurfahrgestell mit einem Antrieb 4x4 und Dreiseitenkipper

Ort der Leistungserbringung: 07749 Jena, Löbstedter Straße 68

Geschäftszeichen: 6002116402-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Radlader bis 1,0 cbm Schaufelinhalt

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Berlin

Geschäftszeichen: VOEK 298-20

Bezeichnung des Auftrags: Durchführung von Winterdienst, Grünflächenpflege, Graufächenreinigung auf 4 Liegenschaften

Erfüllungsort: in Halle, Dessau-Roßlau u. Aschersleben

Geschäftszeichen: 214-02.05-20.0112-21-II-G

Art und Umfang der Leistung: Lieferung Anhängfeldspritze

Ort der Leistungserbringung: 38116 Braunschweig

Geschäftszeichen: 6002113945-BwDLZ Doberlug-Kirchhain

Art und Umfang der Leistung: Abschluss Rahmenvereinbarung über die Durchführung Winterdienst

Ort der Leistungserbringung: Munitionsversorgungszentrum Ost, Munitionsdepot Schneeberg, Am Mühlenweg, 15848 Beeskow

Geschäftszeichen: ÖAL 554/21-67

Art und Umfang der Leistung:

Los 1: Dieselmotor: mind. 110 kW, Höchstgeschwindigkeit: mind. 70 km/h, Nutzlast: Fahrzeug inkl Kippaufbau: mind. 2.500 kg,

Los 2: Dieselmotor: mind. 80 kW, Höchstgeschwindigkeit: mind. 60 km/h, Nutzlast: Fahrzeug inkl Kippaufbau: mind. 3.000 kg

Ort der Leistungserbringung: Erfurt

Geschäftszeichen: 6002114548-BwDLZ Doberlug-Kirchhain;

Art und Umfang der Leistung: Winterdienst Abschluss eines Rahmenvertrages über die Durchführung des Winterdienstes in der Bundeswehrliegenschaft Spreewaldkaserne Krugau vom 01.11.2021 - 31.07.2027

Rahmenvereinbarung (6 Jahre)

Ort der Leistungserbringung:

- Sanitätsmateriallager Krugau, Spreewald – Kaserne Krugauer Dorfstrasse 84, 15913 Märkische Heide
- Führungsunterstützungssektor 2, HFFuSSt Limsdorf, Springseeweg 17, 15859 Limsdorf

Geschäftszeichen: 6002110893-BwDLZ Weißenfels

Art und Umfang der Leistung: Vergabe eines Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von maximal 6 Jahren über die Entsorgung Grünschnitt AVV 200201 und Straßenkehricht AVV 200303 aus militärischen Liegenschaften in Gera und Gleina incl. Containergestellung Entsorgung von ca. 300 Tonnen Grünschnitt, ca. 120 Tonnen Laub und 120 Tonnen Straßenkehricht.

Die Leistung des Auftragsnehmers umfasst die Containergestellung, die fachgerechte Entsorgung, die Übermittlung von entsprechenden Wiegescheinen und für den Straßenkehricht AVV 200303 die Durchführung/Beauftragung von Deklarationsanalysen.

Ort der Leistungserbringung: 07554 Gera und 04603 Nobitz

Geschäftszeichen: 113-02300-Be 22 NA 28/1

Beschreibung der Beschaffung: Ziel der Vergabe ist der Abschluss eines Vertrages über Winterdienstleistungen. Die Summe der Räum- und Streuflächen beträgt 20.582,75 m². Die Summe der Fläche für Zwischenreinigung (Beseitigung Streugut) beträgt 3.376 m². Die Summe der Treppenstufen beträgt 301 Stück.

Hauptort der Ausführung: Bundeskanzleramt Berlin, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

Geschäftszeichen: 6002113469-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Mähraupe für

Ort der Leistungserbringung; BwDLZ Torgelow

Geschäftszeichen: 242-06/2020

Wirtschaftswegebau - FBV Ummendorf-Feldlage; BV 06/2020

7.430 m² Frostschuttschicht (15 cm Stärke)

5.310 m² Frostschuttschicht (20 cm Stärke)

10.940 m² Schottertragschicht (20 cm Stärke)

1.217 m Betonspurbahn (1,00/1,00/1,00)

1.217 m Mittelstreifen, b=1,0 m

498 m Betonvollbahn (3,00)

1.040 m² Betonvollflächen

1.010 m² Bit. Tragdeckschicht

895 m² Deckschicht ohne Bindemittel

5 St Durchlässe StB DN 800

1 St Durchlass St DN 400

1 St Durchlass Maulprofil (H=1,88 m, S=2,54 m, L=12 m)

Ort der Ausführung: Gebiet FBV Ummendorf-Feldlage, Landkreis Börde, Land Sachsen-Anhalt

Geschäftszeichen: 6002106692-BwDLZ Torgelow

Art und Umfang der Leistung: Abschluss eines Rahmenvertrages über Instandsetzung von Schleppern des Herstellers Fendt und deren Anbaugeräten mit einer Laufzeit von 4 Jahren

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Torgelow

Geschäftszeichen: 30-ZV-0233/21

Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen: Abbrucharbeiten eines Vereinsgebäude

Art: Vereinsgebäude Kegelhalle mit Umkleiden und Gastraum

Teil 1 eingeschossig ca. 30m x 12m

Teil 2 Keller.- und Ergeschoss ca. 7m x 16m / ca. 60m x 12m

Abbruch einschließlich der Fundamente

Art der Konstruktion: Stb- Wohnungsbauplatten / Waschbetonbeschichtung

Massivdecken mit Bitumenbahnabdichtung (astbestfrei)

Verfüllen der Kellerräume mit Füllsand incl. lagenweise Verdichtung

ca. 350 m³

Ort der Ausführung: SG Handwerk- Vereinsheim, Umfassungsstraße 17, 39124 Magdeburg

Geschäftszeichen: 21/S/0161/WB

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

- Sohlenkrautung, Böschungsmahd einschl. Entsorgung

- Länge: 10,2 km

Ort der Ausführung: Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Geschäftszeichen: 214.2 Abz 5/01/Ry

Art und Umfang der Leistung: Schnee- und Glättebeseitigung in den Bezirken Spandau, Charlottenburg

Ort der Leistungserbringung: Berlin PLZ 13597, Berlin PLZ 12627, Berlin PLZ 10179, Berlin PLZ 14089, Berlin PLZ 10555

Geschäftszeichen: 226-05/2021

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen, Gewässerbau und ländlicher Wegebau

- Offenlegung Graben mit Sohlbreite/Tiefe/Böschungsverhältnis: 0,8 m/ ca. 0,75 m/1:1,5

- Herstellen Verteilerbauwerk

- Herstellen Rahmendurchlass (LH 0,8 m x LB 1,20 m) und Herstellen Rohrdurchlass DN 400 einschl. aller zusätzl. Erdarbeiten und Herstellen der Wegüberfahrten

- Herstellen Wegeverbindung gemäß Ländl. Wegebau Deckschicht o.B, im Regelquerschnitt

- Ausbau Vorfluter einschl. Wiederherstellung eines Grabens im Trapezprofil mit einer Sohlbreite von 0,75 m und Tiefe von 0,75 m und teilweise Sohlbreite von 1,00 m und Tiefe von 1,00 m, einschl. Herstellung eines Rahmendurchlasses (LH 900 mm x LB 1000 mm); Herstellen Trogkanal (LH 1200 mm und LB 1400 mm) und Rahmendurchlass 1000 mm x 1400 mm (H x B)

- Herstellen Sedimentationsbecken

- Neubau Umflutgraben einschl. Durchlässe und Zulauf in Schnerle

Ort der Ausführung: Gebiet FBV Riestedt (Sangerhausen), LK Mansfeld-Südharz, Sachsen-Anhalt

Geschäftszeichen: 6002122455-BwDLZ Doberlug-Kirchhain

Art und Umfang der Leistung: Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Winterdienstes in der Bundeswehrliegenschaft Kalibrierzentrum der Bundeswehr, Regionallabor Cottbus (8/7180/S0640)

Ort der Leistungserbringung: Regionallabor IV Cottbus, Sielower Landstraße 66, 03044 Cottbus

Geschäftszeichen: ELS-2021-016

Art und Umfang der Leistung:, ggf. aufgeteilt nach Losen, Erdarbeiten und Baumfällungen

- Baustraße aus Baggermatten 2500,00 m²
- Durchlass Stahlbeton 12,00 m
- Steinwurf CP 45/125 155,00 t
- Gewässerprofil beräumen 810,00 m
- Strauchwerk schneiden 200,00 Stück
- Bäume fällen 0,10m bis 0,75m 89,00 Stück

Ort der Ausführung: 06729 Elsteraue, OT Minkwitz, Gräben außerhalb der Ortslage, Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt

Geschäftszeichen: 2.5.2.1.-2021 Absetzkipper

Art und Umfang der Leistung: Lieferung von einem Fahrgestell 4x2, 10 t mit einem Teleskop-Absetzkipper-Aufbau

Ort der Leistungserbringung: 07749 Jena, Löbstedter Straße 68

Geschäftszeichen: SAB 232/21

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg sammelt Altholzabfälle, unter anderem Fenster und Außentüren (teilweise mit Glas) sowie weiteres mit z.B. Holzschutzmitteln behandelten Altholz der genannten Altholzkategorie A IV. Die gesammelten Abfälle sollen zur weiteren Entsorgung übernommen werden. Das jährliche Aufkommen beträgt ca. 500 Mg.

Ausführungsort:

Wertstoffhof Deponie Hängelsberge, Königstr. 96, 39116 Magdeburg

Wertstoffhof Cracauer Anger, An der Lake 17, 39114 Magdeburg

Wertstoffhof Silberbergweg, Silberbergweg 18, 39128 Magdeburg

Geschäftszeichen: 6002121202-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 2 EA Buschholzhacker mit eigenem Motor

Los 1: 1 EA Buschholzhacker mit eigenem Motor 21 - 35 kW für das BwDLZ Berlin

Los 2: 1 EA Buschholzhacker mit eigenem Motor bis 20 kW für das BwDLZ Hamburg

Geschäftszeichen: 6002121192-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Teleskoplader über 3,7 to Hubkraft

Ort der Leistungserbringung: das BwDLZ Bergen.

Geschäftszeichen: 2021-22-LA-Pflege

Beschreibung der Beschaffung: Pflegemaßnahmen für:

- 344 Stück Einzelbäume
- 20 Stück Einzelsträucher
- 1300 qm Strauchfläche
- 200 m Hecke
- 6200 qm Pflanzflächen (Gräser, Stauden)
- 2700 qm Weinberg
- 213000 qm Rasenfläche

Hauptort der Ausführung: Solestadt Bad Dürrenberg - Kurpark

Geschäftszeichen: 2021 - 816W1 - 053

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

Nassbaggerung von 4.400 t Boden, Transport, Verklappen des Bodens ins Gewässer, Vor- und Nachpeilung, Mengenermittlung

Ort der Ausführung: Potsdamer Havel (PHv) km26,025 bis km26,125

Geschäftszeichen: EU_37/2021

Kurze Beschreibung: Durchführung der städtischen Reinigungspflicht und des Winterdienstes für die Objekte 1 bis 16 der beigefügten Übersicht. Die betreffenden Flächen sind einzeln mit Leistungsumfang und Reinigungsintervall aufgeführt.

Erfüllungsort: Saalfeld-Rudolstadt

Geschäftszeichen: 2021_1_13

Art und Umfang der Leistung: Holzeinschlag und Rückung 1900 Festmeter

Ort der Leistungserbringung: Revier Geiser Wald "Kalkrain", 36419 Geisa

Geschäftszeichen: W231-009-2021

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Die Winterdienstdurchführung ist vorgesehen für die Vertragslaufzeit von 2021 bis 2025 in der jeweiligen Winterdienstsaison vom 01.11. bis 31.03.

Ausführungsort: Landesstraßen und Bundesstraßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Bernburg